



Meldung der Aufnahme oder der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei einem anerkannten Flüchtling (Ausweis B) oder einer vorläufig aufgenommenen Person (Ausweis F)

Allgemeine Angaben

Aufnahme der Tätigkeit ¹		Unselbständige Erwerbstätigkeit (A bis C ausfüllen)	Selbständige Erwerbstätigkeit ² (A und C ausfüllen)
Beendigung der Tätigkeit ¹		(A bis C ausfüllen)	

A. Angaben zur erwerbstätigen Person³

ZEMIS Nr.			
Name(n)			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geschlecht	M W	Staatsangehörigkeit
Telefonnummer			
Strasse / Nr.		PLZ / Ort	

B. Angaben zum Arbeitgeber

Name / Firmenname			
Strasse / Nr.		PLZ / Ort	
Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-			
Name Kontaktperson			
Telefonnummer		E-Mail	
Wenn die Erwerbstätigkeit durch eine bevollmächtigte Drittperson gemeldet wird			
Organisation		Kontaktperson:	
Telefonnummer		E-Mail	

C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

Ausgeübte Tätigkeit	Branche	NAV / GAV	
		Ja	Nein
Arbeitsort(e)		/Kanton(e)	
Besondere Art der Tätigkeit	Praktikum Integrationsprogramm	Freiwilligenarbeit / Volontariat Andere:	
Beschäftigungsgrad %	Bruttolohn	Fr.	
wöchentliche Arbeitszeit:	jährlich	monatlich (12 Monatslöhne)	
Stunden Minuten	monatlich (13 Monatslöhne)	Stundenlohn	

Das vollständig ausgefüllte Formular ist per E-Mail an die zuständige kantonale Behörde am Arbeitsort zu senden⁴:

WICHTIGE BEMERKUNGEN

¹ Die Meldung eines Stellenwechsels erfolgt einerseits mit der Meldung der Beendigung der Tätigkeit durch den bisherigen Arbeitgeber, und andererseits mit der Meldung der Aufnahme der Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber.

Jede Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (zum Beispiel Zusatz- oder Nebenerwerb) ist zusätzlich zu melden.

² Selbständigerwerbende haben sich bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden, wenn sie nicht bereits von einer Ausgleichskasse erfasst wurden (vgl. Art. 64 Abs. 5 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Art. 117 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10 und SR 831.101)

³ Gemäss Angaben auf dem Aufenthaltstitel.

⁴ Der Arbeitsort ist in der Regel im Arbeitsvertrag festgehalten. Der Arbeitsort ist der Ort, an dem üblicherweise die Arbeit verrichtet wird oder der Ausgangspunkt für die tägliche Arbeit ist.

Die Übermittlung der Meldung:

- gilt als **Erklärung**, dass der Arbeitgeber oder die Drittperson die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen oder die besonderen Bedingungen einer Integrationsmassnahme (Praktikum, Integrationsprogramm, o.ä.) kennt und diese einhält (Art. 85a Abs. 3 AIG und 65 Abs. 5 VZAE).
- gilt als **Bestätigung**, dass die obenerwähnten Angaben der Realität entsprechen. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält, sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht (Art. 120, Abs. 1, Bst. f und g, AIG).